



Förderprogramm Abfallvermeidungsförderung in der Getränkewelt

April 2026



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Ziele des Förderungsprogrammes	1
Rechtliche Grundlagen.....	1
Zielsetzung der Förderung.....	2
Gegenstand der Förderung.....	2
Förderfähige Kosten, Förderbetrag und Projektlaufzeit	3
Förderwerberinnen und Förderquoten	4
Fördervoraussetzungen	4
Förderkriterien.....	5
Förderansuchen und Unterlagen.....	6
Prüfung und Entscheidung über das Förderansuchen	6
Durchführung, Abrechnung und Kontrolle	7
Finanzielle Abwicklung.....	8
Einstellung und Rückforderung von Förderungen	8

Einleitung

In der Abfallhierarchie nach § 1 Abs 2 „Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft“ (BGBl I 102/2002 idF BGBl I 84/2024; kurz „AWG 2002“) wird der Abfallvermeidung die höchste Priorität zugemessen, da diese den größten Beitrag zu den Zielen der Abfallwirtschaft leisten kann. Daher ist das Ziel der Förderung die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Getränkewelt.

Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH (kurz „VKS“) wurde von der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH (kurz „EWP“) als unabhängiger Dritter nach § 14 „Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall“ (BGBl II 283/2023; kurz „Pfandverordnung“) beauftragt, die Abwicklung der Förderung von Abfallvermeidungsprojekten zu unterstützen.

Ziele des Förderungsprogrammes

Das vorliegende Förderprogramm hat zum Ziel, grundlegende Rahmenbedingungen für die Vergabe von Fördermitteln für Sachkostenprojekte der Abfallvermeidungsförderung in der Getränkewelt zu definieren und die Tätigkeiten der EWP im Rahmen der Umsetzung zu beschreiben.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß §14c Abs 3 AWG 2002 hat die gemäß Abs 2 eingerichtete zentrale Stelle (EWP) die Vermeidung von Abfällen 0,5% der Produzentenbeiträge und 0,5% der jährlichen nicht ausgezahlten Pfandbeiträge (Pfandschlupf) für Abfallvermeidungsprojekte zur Verfügung zu stellen.

Für die Vergabe dieser Mittel kann sich die EWP eines unabhängigen Dritten bedienen, wobei Abfallvermeidungsprojekte nach § 29 (4a) AWG 2002 insbesondere Folgendes beinhalten sollen:

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln, die sich auf die Abfallqualität des Produkts oder allfälliger Nebenprodukte auswirken, oder
2. Maßnahmen, die zu einer Reduktion von Produktionsabfällen oder Verpackungs-abfällen führen, wie insbesondere die Einführung von Mehrwegverpackungen, oder
3. Maßnahmen, die durch Optimierung der Logistik zur Abfallvermeidung beitragen, oder
4. Maßnahmen, die durch Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen oder durch den Aufbau von geeigneten Netzwerken Abfallvermeidung bewirken.
5. Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms gemäß § 9a AWG 2002.

Nicht förderfähig sind Schankanlagen, Anti-Littering-Maßnahmen und Maßnahmen, die ausschließlich der Abfalltrennung oder -verwertung dienen, z. B. Pfandringe, Trenninseln, Sammelbehälter.

Für die Vergabe dieser Mittel sind Maßnahmen vorgesehen, die speziell **Abfälle in der Getränkewelt** vermeidet. Als Getränkewelt versteht die Fördergeberin die gesamte Wertschöpfungskette von Getränken. Diese umfasst insbesondere die Rohstoffgewinnung, Verarbeitung, Abfüllung, Logistik, Marketing und Vertrieb sowie den Konsum bzw. alle Schritte, bis das Produkt den Endverbraucher erreicht.

Die EWP hat gemäß § 14 Pfandverordnung für Einweggetränkerverpackungen eine Liste der geförderten Projekte samt einer Beschreibung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zu übermitteln.

Zielsetzung der Förderung

Das Ziel der Förderung ist die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur nachhaltigen, qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung in der Getränkewelt.

Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung ist das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Ebenso sind die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der jeweiligen Maßnahme zu prüfen.

Der voraussichtliche Abfallvermeidungseffekt ist möglichst zu quantifizieren. Darüber hinaus ist zu analysieren, ob die Maßnahme unbeabsichtigte Umwelteinflüsse verursacht – insbesondere darf es nicht zu einer Verlagerung von Umweltbelastungen auf andere Industriesektoren oder auf andere Lebensphasen eines Produkts kommen.

Gegenstand der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die eine quantitative und qualitative Reduktion von Abfällen in der Getränkewelt bewirken.

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere

1. die Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln, die sich auf die Abfallqualität des Produkts oder allfälliger Nebenprodukte auswirken, oder
2. die Vermeidung bzw. Reduktion von Verpackungsabfällen, wie insbesondere durch Maßnahmen der Optimierung oder Einführung von Mehrwegverpackungen, oder
3. jene, die durch Optimierung der Logistik zur Abfallvermeidung beitragen, oder
4. Bewusstseinsbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie jene die durch den Aufbau von geeigneten Netzwerken Abfallvermeidung bewirken.

Nicht förderfähige Maßnahmen umfassen

1. Grundlagenforschung,
2. die stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen (z. B. „Upcycling“, ...),
3. Anti-Littering-Projekte,
4. Schankanlagen
5. eine Umstellung bzw. Forcierung der Abfalltrennung,
6. die Entwicklung und Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen Dritter,
7. die Errichtung oder Optimierung der Sammelinfrastruktur bspw. Pfandringe oder Pfandautomaten
8. behördlich bzw. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen

Alle zu entwickelnden oder umzusetzenden Maßnahmen sind daraufhin zu prüfen, dass sie entlang des gesamten Produktlebenszyklus keine negativen Auswirkungen – etwa erhöhte Umweltbelastungen in der Abfallbehandlung oder ein gesteigertes Abfallaufkommen in der Produktion – erwarten lassen.

Förderfähige Kosten, Förderbetrag und Projektlaufzeit

Als förderfähige Kosten gelten Sach- und Materialkosten bzw. Investitionen und immaterielle Leistungen. Nicht förderfähig hingegen sind etwa Personal- und Reisekosten.

Der minimale Förderbetrag beträgt 1.000 Euro und der maximale Förderbetrag 50.000 Euro. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Im Falle eines bereits begonnenen oder abgeschlossenen Projekts kann eine Förderung ausschließlich für jene **Vorleistungen** beantragt werden, die innerhalb von **zwölf Monaten vor Ende der Einreichfrist** der jeweils aktuellen Ausschreibung erbracht wurden und eindeutig direkt dem zu fördernden Projekt zuordenbar sind.

Förderfähig sind jene Kosten und Leistungen, die für die Umsetzung einer konkreten Abfallvermeidungsmaßnahme erforderlich und dem Projekt eindeutig direkt zuordenbar sind.

Zu den förderfähigen Sach- und Materialkosten bzw. Investitionen gehören insbesondere:

- Materialkosten für die Etablierung von Mehrwegsystemen
- Materialkosten für die Errichtung oder Optimierung von Anlagen
- Infrastruktureinrichtungen, Transportmittel, Gebäude- und Ausrüstungsgüter
- Dienstleistungen wie Bau- und Montagearbeiten sowie die Durchführung von Pilotprojekten und Versuchen, sofern diese für die Investition erforderlich sind und im direkten Zusammenhang damit stehen

Als förderfähige immaterielle Leistungen gelten extern erbrachte Planungs- und Beratungsleistungen sowie hierfür notwendige Studien, Konzepte und Versuche. Die Förderung immaterieller Leistungen erfolgt nach dem Prinzip der Kosten- und Leistungseffizienz. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen ist durch eine entsprechende Leistungsbeschreibung des externen Dienstleisters zu erbringen.

Nicht förderfähig sind hingegen:

- Grundstückskosten und Mieten
- Betriebskosten
- Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren, Anschluss- und Verbindungsentgelte, Versicherungsprämien, Steuern und Rechtsanwaltskosten
- Finanzierungskosten
- Kosten, die bereits von einer anderen Förderstelle gefördert werden (Verbot von Doppelförderungen)
- Personalkosten
- Reisekosten

Alle förderfähigen Kosten und Leistungen müssen innerhalb der im Fördervertrag festgelegten Projektlaufzeit anfallen. Rechnungs- bzw. Honorarnotendatum sowie der jeweilige Leistungszeitraum müssen innerhalb dieser Laufzeit liegen.

Förderwerberinnen und Förderquoten

Im Rahmen der **Abfallvermeidungsförderung in der Getränkewelt** können Fördermittel von folgenden Antragsteller:innen beantragt werden:

- **Klein- und Mittelbetriebe (KMU)** gemäß EU-Wettbewerbsrecht (Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003) – Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter:innen und einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro
- **Kommunale Dienststellen und Betriebe**
- **Vereine, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen** (z. B. Schulen, WIFI, ...)
- **Nichtregierungsorganisationen (NGOs)** sowie **Non-Profit-Organisationen (NPOs)**
- **Großunternehmen**
- **Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen**

Die Förderwerberinnen müssen sich selbst einstufen.

Maximale Förderquoten

Die Förderung wird auf Basis der anerkannten Projektkosten gewährt. Die maximal möglichen Förderquoten betragen:

- **30%** für Großunternehmen
- **80%** für Klein- und Mittelbetriebe sowie für kommunale Dienststellen und Betriebe
- **100%** für Vereine, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, NGOs, NPOs sowie Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen

Die **endgültige Förderquote** wird durch die **Jury im Rahmen der Entscheidung, über die Förderzusage**, festgelegt.

Eine Kombination der Förderung aus Mitteln der Abfallvermeidungsförderung in der Getränkewelt mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, muss jedoch **bereits bei der Einreichung** angegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die **Gesamtförderung 100 % der förderfähigen Kosten** nicht überschreitet.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

1. Allgemeines

Die Gewährung einer Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und der Bestimmungen dieses Förderprogramms. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.

2. Fördervoraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:

- der Inhalt des Förderansuchens den förderfähigen Maßnahmen gemäß § 9a AWG 2002 idgF sowie in diesem Förderprogramm beschriebenen Fördergegenständen entspricht,
- die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht,

- die Maßnahme einen nachhaltigen Beitrag zur Abfallvermeidung leistet,
- die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt bewirkt und zu keiner Verlagerung von Umwelteffekten führt,
- die **Förderwerberin**, soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erforderlich, die **preisliche Angemessenheit** des Projekts – etwa durch Vorlage von Vergleichsangeboten – nachweist, die **Förderwerberin** die **einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen** einhält, sofern diese für die betreffende Investition oder Maßnahme anwendbar sind,
- die **Förderwerberin** sich in **keinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten¹** befindet,
- das **Förderansuchen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen** („Förderansuchen und Unterlagen“) **fristgerecht bei der EWP (per E-Mail an abfallvermeidung@ewp-oe.at)** einlangt,
- der von der **EWP** vorgelegte **Fördervertrag** unterfertigt wird,

Aus den geförderten Maßnahmen entsteht keine Gegenleistung bzw. kein Leistungsaustausch zwischen der Fördernehmerin und der EWP oder an Dritte. Somit handelt es sich bei der Förderung um einen echten Zuschuss, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Zwischen- und Endberichte sowie sonstige Nachweisverpflichtungen im Rahmen der Förderbedingungen gelten **nicht als Gegenleistung** im umsatzsteuerlichen Sinn. Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, dass **kein Russlandbezug** iSd Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren im Zusammenhang mit dem beantragten Förderprojekt besteht.

Die entsprechende **Bestätigung** ist eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln.

Wird durch ein Gericht die **Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit** einer nach diesen Fördergrundsätzen gewährten Förderung festgestellt, gilt die Fördervoraussetzung **rückwirkend** bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung als nicht erfüllt.

Die **Jury und EWP** können zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung festlegen, sofern dies zur **Erreichung der Ziele dieses Förderprogramms** erforderlich erscheint.

Förderkriterien

Zusätzlich zu den formalen Fördervoraussetzungen bilden inhaltliche Förderkriterien die zweite Ebene für eine Förderzusage (näheres zum Ablauf siehe unten Punkt „Prüfung und Entscheidung über das Förderansuchen“). Die Förderzusage ist eine Juryentscheidung, welche auf Basis folgender Beurteilungskriterien (anhand des dargestellten Punktesystems) erfolgt:

- **Abfallvermeidungspotential** (max. 10 Punkte)
 - o direkte Verringerung des Abfallaufkommens (am Anfallsort)
 - o direkte Verbesserung der Abfallqualität (am Anfallsort)
 - o indirekte qualitative und quantitative Abfallvermeidung (z. B. Maßnahmen, welche erst während der Produktnutzung oder am Lebensende des Produkts wirken, ...)
- **Nachhaltigkeit der Investition** (max. 5 Punkte)
 - o Dauer der Wirkung der geförderten Maßnahme
 - o Wahrscheinlichkeit bezüglich Folgeprojekten ohne Förderungen

¹ „Unternehmen in Schwierigkeiten“ bezeichnet Betriebe, die sich in einer finanziellen oder wirtschaftlichen Krise befinden und deren Fähigkeit, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, erheblich beeinträchtigt ist. Diese können unter anderem finanzielle Indikatoren wie einen drohenden oder bestehenden Insolvenzstatus, den Erhalt von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen, eine negative Eigenkapitalquote oder akute Liquiditätsprobleme umfassen.

- Verhältnis der Projektkosten zum erzielten Abfallvermeidungseffekt
- **Umwelteffekt** (max. 5 Punkte)
 - direkte Verringerung der Umweltauswirkung durch die gesetzte Maßnahme (z. B. Rohstoffeinsparung, Energieeinsparung, CO₂-Einsparung, ...)
 - indirekte Umwelteffekte entlang des gesamten Lebenswegs (z. B. geringere Umweltauswirkungen in der Rohstoffbereitstellung, Energieeinsparung während der Produktnutzung, ...)

Das Abfallvermeidungspotential wird als wichtigstes Kriterium höher gewichtet.

Förderansuchen und Unterlagen

Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist per Mail an abfallvermeidung@ewp-oe.at zu übermitteln.

Es sind folgende von der EWP aufgelegten Dokumente einzubringen:

- Förderansuchen
- Projektbeschreibung
- Kostenplan

Die Unterlagen sind auf der Webseite der EWP zu finden: Downloadbereich „Abfallvermeidungsprojekte“

Für das Einhalten der Einreichfrist gilt das Datum beim Einlangen des E-Mails. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

Prüfung und Entscheidung über das Förderansuchen

Die Ausschreibung steht einmal pro Jahr zur Verfügung. Die Ausschreibungsphase ist für den Zeitraum 15. April 2026 bis 15. Juni 2026 angesetzt.

Verfahren zur Förderprojektauswahl

Die eingereichten Förderansuchen werden in einem zweistufigen Verfahren auf ihre Förderwürdigkeit überprüft.

1. Stufe:
 - a. In der ersten Stufe wird die Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen überprüft. Bei Bedarf können Stellungnahmen der Förderwerberinnen zur Klärung einzelner Sachverhalte eingeholt werden.
 - b. Sind die Unterlagen vollständig und die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird das Ansuchen positiv bewertet und für die zweite Stufe zugelassen.
2. Stufe:
 - a. Das Ergebnis der Jurysitzung ist eine Rangliste der Förderansuchen, die die Priorität für eine Förderung widerspiegelt.
 - b. Diese basiert auf einer Vorbewertung mittels Punktevergabe sowie einer abschließenden Diskussion der bestgereihten Projekte.

Die Förderzusagen werden voraussichtlich im 3. Quartal 2026 schriftlich bekannt gegeben. Die Förderwerberinnen werden von der EWP zur Unterzeichnung eines Fördervertrags eingeladen.

Alle übrigen Förderwerberinnen werden darüber informiert, dass ihr Ansuchen aufgrund der erreichten Punktezahl nicht ausreichend positiv bewertet wurde, um in die Juryreihung aufgenommen zu werden. Weitere Begründungen sind nicht vorgesehen.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

Die Fördernehmerin ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts und die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen gemäß Fördervertrag verantwortlich.

Projektabschluss und Fristen

- Das im Förderantrag angegebene Ende der Laufzeit gilt als vereinbartes Projektende.
- Die Fertigstellung des Vorhabens ist innerhalb von zehn Werktagen nach Abschluss der Fördergeberin schriftlich mitzuteilen.
- Änderungen der vereinbarten Projektlaufzeit oder Sachkosten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Fördergeberin zulässig.

Informationspflichten während der Durchführung

Der Fördernehmer hat die Fördergeberin unverzüglich über wesentliche Änderungen der geplanten Maßnahme zu informieren und deren Zustimmung einzuholen. Ebenso sind alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder das Erreichen der Projektziele verzögern oder unmöglich machen könnten, umgehend zu melden.

Abrechnung und Bericht

- Spätestens ein Monat nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist eine **firmenmäßig gefertigte Abrechnung** mit allen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Zusätzlich ist ein **Bericht** einzureichen, der den Projekterfolg anhand der im Förderantrag festgelegten Bewertungskriterien darstellt.
- Die Abrechnung muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der Maßnahme verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthalten.
- Die Übermittlung von Belegen kann in elektronischer Form erfolgen, sofern eine vollständige, geordnete und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Validierung und Freigabe der geprüften Kosten durch die VKS.
- Soweit Formblätter oder elektronische Vorlagen bereitgestellt werden, sind diese verpflichtend zu verwenden.

Auskunfts- und Einsichtsrechte

Die Fördernehmerin ist verpflichtet, den Organen der Fördergeberin jederzeit Auskünfte und Nachweise zum geförderten Vorhaben zu erteilen. Auf Verlangen ist Einsicht in Bücher, Belege und sonstige projektbezogene Unterlagen zu gewähren. Ebenso ist das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäftszeiten sowie die Durchführung von Prüfungen oder Messungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt mindestens sieben Jahre ab Ende des Jahres, in dem die gesamte Förderung ausbezahlt wurde.

Die Fördernehmerin kann aufgefordert werden, die Projektergebnisse im Rahmen von Jurysitzungen oder bei jährlich stattfindenden Veranstaltungen zu präsentieren.

Finanzielle Abwicklung

Die VKS prüft die übermittelten Kostenabrechnungen und dazugehörigen Belege sowie Nachweise. Bei positiver Beurteilung und Freigabe durch die VKS, wird die EWP die freigegebene Fördersumme an das im Fördervertrag genannte Konto anweisen.

Einstellung und Rückforderung von Förderungen

Stellt ein Gericht die Unzulässigkeit oder Rechtswidrigkeit einer Förderung fest, die nach diesem Förderprogramm und entsprechend seinen Fördergrundsätzen gewährt wurde, gilt die Fördervoraussetzung rückwirkend bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung als nicht erfüllt. In diesem Fall können bereits ausgezahlte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Im Falle eines Rückforderungsfalles unterliegen die zurückzuzahlenden Beträge ab dem Tag der Auszahlung Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.